

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2222 096

Allgemeines KriegsfolgenG v. 5. November 1957, BGBl I 1747,
§ 5; BGB § 847

Die Bundesrepublik hat nach § 5 AKG gewisse Ansprüche zu erfüllen, jedoch nicht über den Betrag der Leistungen hinaus, die das Bundesentschädigungsgesetz für Schäden dieser Art vorsieht, also bei Schmerzensgeld wegen der Verbringung in ein Konzentrationslager zur Zeit bis zu 150 DM monatlich. Das Gesetz schafft damit keinen neuen, von den Grundsätzen des § 847 BGB abweichenden Bemessungsrahmen derart, daß das Schmerzensgeld nach den Besonderheiten des Einzelfalles nur zwischen 1 und 150 DM monatlich festzusetzen wäre. Vielmehr ist das angemessene Schmerzensgeld nach allgemeinen Grundsätzen zu errechnen und durch die Bundesrepublik voll zu erfüllen, soweit es den Betrag von 150 DM erreichen oder überschreiten würde.

BGH, Urt. v. 9. Mai 1963 - III ZR 34/62 - OLG Karlsruhe
LG Karlsruhe

III ZR 34/62

Verkündet
am 9. Mai 1963
Scheibl,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Vertreters Theodor B o [REDACTED], K [REDACTED] a.d.N [REDACTED],
Bi [REDACTED] I [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die B [REDACTED] D [REDACTED], vertreten durch den
Bu [REDACTED], dieser vertreten durch die Ob [REDACTED]
[REDACTED] - Bun [REDACTED] - und Ba [REDACTED] -
Ka [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 9. Mai 1963 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundes-
richter Dr. Arndt, Gähtgens, Keßler und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe
vom 27. Dezember 1961 aufgehoben, soweit es zum
Nachteil des Klägers erkannt hat.

Insoweit wird die Sache zur anderweiten Ver-
handlung und Entscheidung, auch über die Kosten der
Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der am 3. August 1913 geborene Kläger war über 78 Monate, nämlich vom 2. Juli 1938 bis 18. Januar 1945, aus nicht rassischen, religiösen oder politischen Gründen in verschiedene Konzentrationslager (KZ) eingewiesen. Die beklagte B. hat durch Bescheid der Ob. Ka. vom 9. Februar 1960 die für die Freiheitsentziehung beantragte Entschädigung des Klägers unter Berücksichtigung des Allgemeinen Kriegsfolgen-gesetzes auf 50 DM monatlich, insgesamt also auf 3 900 DM festgesetzt und den weitergehenden Antrag abgelehnt.

Der Kläger begehrt eine Entschädigung in Höhe des vollen Pauschbetrages des Bundesentschädigungsgesetzes von 150 DM monatlich, also noch weitere (78 mal 100 =) 7 800 DM nebst Zinsen und hat zur Begründung vorgetragen:

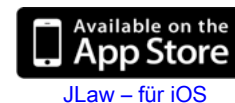
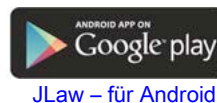
Die Festhaltung in den Lagern sei eine vorsätzliche rechtswidrige Pflichtverletzung von Amtsträgern des Deutschen Reiches gewesen. Die Bundesrepublik hafte nach dem Allgemeinen Kriegsfolgen-gesetz bis zu der im Bundesent-schädigungsgesetz vorgesehenen Höhe. Damit gelte auch für den Kläger der dortige Pauschbetrag von monatlich 150 DM. Eine individuelle Bewertung unter diesem Pauschbetrag sei nicht zulässig, auch bei Berücksichtigung seiner besonderen Verhältnisse und der Erledigung ähnlicher Fälle nicht ge-rechtfertigt. Das angemessene Schmerzensgeld könne niemals unter diesem Betrag liegen.

Die Beklagte hat ihre Verpflichtung dem Grunde nach nicht geleugnet, aber Abweisung der Klage beantragt und dazu ausgeführt: Der Gesetzgeber habe das Schmerzensgeld der Höhe nach auf 150 DM begrenzt, damit Kriminelle nicht mehr erhielten als politisch Verfolgte. Für diese Betroffe-nen gelte keine Pauschalierung, so daß das Gesetz mit dem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Betrag von 150 DM zugleich den Rahmen angegeben habe, innerhalb dessen die Entschädigung nach den besonderen Verhältnissen des Falles festzusetzen sei. Die festgesetzte Entschädigung sei angemessen.

Das Berufungsgericht hat die Entschädigung auf 75 DM monatlich erhöht und die Beklagte zur Zahlung weiterer 1 950 DM nebst Zinsen verurteilt. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Restanspruch weiter, begehrt also die Erhöhung der Entschädigung auf 150 DM monatlich, somit jetzt die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung weiterer 5 850 DM nebst Zinsen. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist begründet, weil das dem Kläger zustehende Schmerzensgeld bei Anwendung des § 5 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (BGBl I 1747 - abgekürzt: AKG) nicht in der vom Berufungsgericht vorgenommenen Art begrenzt werden darf.

1.) Dem Kläger stand - wie die Beklagte nicht leugnet - ein Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld wegen der durch Amtsträger des Deutschen Reiches rechtswidrig und schuldhaft begangenen Freiheitsberaubung nach §§ 839, 847 BGB und Art. 131 der Weimarer Verfassung gegen das Deutsche Reich zu. Dieser ursprünglich auf Reichsmark lautende Anspruch ist im Sinne der Währungsgesetze eine Wertforderung, so daß der Betrag in Deutscher Mark zu leisten ist, der sich zur Zeit der Zahlung oder jetzt des Urteils als angemessenes Schmerzensgeld unmittelbar in Deutscher Mark nach § 847 BGB ergibt (BGHZ 3, 321; 11, 156; 12, 278; Harmening-Duden, Währungsgesetze § 13 Anm. 21).

Nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz erlöschen grundsätzlich Ansprüche gegen das Deutsche Reich, doch bestimmt § 5 Abs.1 Nr.2 AKG, daß Ansprüche zu erfüllen sind, die auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen und nicht auf Zahlung von Renten gerichtet sind, "jedoch nicht über den Betrag der Leistungen hinaus, die das Bundesentschädigungsgesetz für Schäden dieser Art vorsieht". Das Bundesentschädigungsgesetz in der Fassung vom 29. Juni 1956 (BGBl I 562 - abgekürzt: BEG) gewährt einem Verfolgten in § 45 einen Anspruch auf Entschädigung, wenn ihm in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 die Freiheit entzogen worden ist; nach § 45 BEG wird diese Entschädigung als Kapitalentschädigung geleistet und beträgt sie 150 Deutsche Mark für jeden vollen Monat der Freiheitsentziehung. Zwar bestimmt § 11 BEG, daß Geldansprüche für die Zeit vor der Währungsumstellung in Reichsmark berechnet und im Verhältnis 10:2 in Deutsche Mark umgerechnet werden, doch gilt diese Bestimmung nicht für die Sonderregelung des § 45 mit seinen fest umrissenen pauschalierten Abfindungsbeträgen für Ansprüche, die keine Geldansprüche darstellen (BGH RzW 1960, 167; Blessin-Ehrig-Wilden, Bundesentschädigungsgesetze 3. Aufl. BEG § 11 Anm.6).

2.) Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung mit folgenden Erwägungen begründet;

§ 5 AKG übernehme nicht den festen Pauschalbetrag des Bundesentschädigungsgesetzes und habe einen Höchstbetrag festgelegt, damit die unter das Allgemeine Kriegsfolgengesetz fallenden Gruppen, zu denen auch Gewohnheitsverbrecher und Asoziale gehörten, nicht die gleiche und keinesfalls eine höhere Entschädigung erhielten als die politisch Verfolgten des Entschädigungsgesetzes. Im Gegenteil sei nach § 5 AKG eine den individuellen Schadens-

folgen angepaßte Festsetzung bis zum Höchstbetrage von 150 DM monatlich nötig. Die verschiedenartige Bemessung sei gerecht, weil die Auswirkungen einer derartigen Haft für Häftlinge, die aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen verwahrt wurden, ungleich schwerer gewesen seien, als bei kriminellen und asozialen Häftlingen. Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Klägers und im Hinblick auf die sonstige Verwaltungspraxis sei ein Betrag von 75 DM monatlich hier angemessen.

3.) Diese Begründung des Berufungsgerichts verkennt Wortlaut und Bedeutung von § 5 AKG und ist in sich widerspruchsvoll.

Nach dem unstreitigen Sachverhalt steht dem Kläger wegen der Festhaltung und Behandlung in den Konzentrationslagern ein Anspruch auf Schmerzensgeld aus Amtspflichtverletzung gegen das Deutsche Reich zu, wie die Beklagte nicht leugnet. Dieser Schmerzensgeldanspruch nach § 847 BGB war in einer bestimmten Höhe entstanden und ist jetzt nach den von der Rechtsprechung zu § 847 BGB entwickelten Grundsätzen sogleich in Deutscher Mark festzusetzen. § 5 AKG ordnet die teilweise Erfüllung derartiger Ansprüche durch die B [REDACTED] an, wobei das Gesetz Höchstgrenzen für die Verpflichtung der B [REDACTED] zur Erfüllung festlegt, während die weiteren Ansprüche gegen das Deutsche Reich erlöschen. Das ist in erster Linie deshalb geschehen, weil die B [REDACTED] bei ihrer begrenzten Leistungsfähigkeit nicht die gesamten Verbindlichkeiten des Deutschen Reiches übernehmen kann; sie hat nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz nur bestimmte Ansprüche und diese nur bis zu einer begrenzten Höhe zu erfüllen. Nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes wird dabei hier nur die obere Grenze der Erfüllung durch die B [REDACTED] festgelegt, jedoch schafft § 5 AKG keinen neuen, von § 847 BGB abweichenden

Rahmen für die Errechnung des Schmerzensgeldes für Fälle dieser Art. Die Vorschrift ändert also nicht die Grundsätze über die Berechnung und Bemessung des Schmerzensgeldes. Sie schreibt nicht vor, daß für die Betroffenen in Fällen dieser Art ein Schmerzensgeldanspruch überhaupt nur zwischen 1 und 150 DM monatlich entstehen könne, so daß der Richter den geschuldeten Betrag in diesem Rahmen neu zu ermitteln und festzusetzen habe. Einen derartigen Willen hätte der Gesetzgeber anders ausdrücken können und anders ausgedrückt.

Das Berufungsgericht hätte also zunächst ermitteln müssen, welches Schmerzensgeld nach den von der Rechtsprechung erarbeiteten Grundsätzen zu § 847 BGB für den Kläger wegen der rechtswidrigen Unterbringung in einem Konzentrationslager angemessen war. Falls es dabei auf einen Betrag von 150 DM monatlich oder mehr kam, hätte es der Klage in vollem Umfang stattgeben müssen, weil die Beklagte bis zu diesem Betrag den Anspruch voll zu erfüllen hat.

Dieser Rechtsfehler nötigt zur Aufhebung des Urteils, zumal der Senat dieser dem Richter obliegenden Schätzung nicht vorgreifen will. Der Senat kann auch auf Grund des bisher festgestellten Sachverhalts nicht die Feststellung treffen, daß für alle denkbaren Fälle dieser Art immer eine Entschädigung von 150 DM monatlich als Mindestbetrag angemessen sei. Gewiß ist gerichtsbekannt, welche schweren seelischen Leiden und Qualen mit jeder rechtswidrigen Festhaltung in einem Konzentrationslager der nationalsozialistischen Machthaber immer verbunden waren. Für eine solche generelle Festsetzung auf 150 DM sprechen weiter einige Bemerkungen in dem angefochtenen Urteil, das ausgeführt hat, die rechtswidrige entwürdigende Festhaltung in einem KZ der nationalsozialistischen Macht-

haber in der Zeit von 1938 bis 1945 habe, abgesehen von der damit verbundenen ständigen Lebensgefahr und dem erbarmungslosen Arbeitszwang, eine solche Fülle Qualen, Elend, Not und Leiden mit sich gebracht, daß diese Leiden auch durch einen Betrag von 5 DM täglich nicht ausgeglichen werden könnten; ein derartiger Betrag stelle keinen hinreichenden Ausgleich dar. Dabei wird weiter zu erwägen sein, daß es möglicherweise bei der Ermittlung dieses Mindestbetrages auf den Anlaß der Unterbringung und die Art des Lagers oder des Einzelvollzuges nicht ankommt, weil der einzelne Häftling trotz Erlangung etwaiger harmloser Verwaltungsposten oder Verlegung in ein sogenanntes mildes Lager bei der völligen Rechtlosigkeit weiterhin in einer ständigen Ungewißheit und Lebensangst lebte. Die Annahme, daß ein Betrag von 150 DM monatlich immer mindestens das angemessene Schmerzensgeld für eine Freiheitsentziehung in einem Konzentrationslager sei, würde jedoch für diese Gruppe der in § 5 Abs.1 Nr.2 AKG geregelten Fälle eine Pauschalierung sowie eine Gleichstellung mit dem Bundesentschädigungsgesetz bedeuten. Eine so weittragende Entscheidung kann nur nach restloser Aufklärung aller Tatumstände getroffen werden und muß deshalb zunächst dem Tatrichter überlassen bleiben.

Die Sache ist daher im Umfang der Aufhebung an das
Berufungsgericht zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung zurückzuverweisen.

Dr. Pagendarm

Dr. Arndt

Gähtgens

Keßler

Dr. Reinhardt